

## **Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 20. September 2007**

### **Zu TOP 3 der Tagesordnung:**

#### **Mitteilungen des Bürgermeisters**

#### **Projekt „Illustrierung der 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“**

Herr Richard Hillinger, Landshut, hat im Jahre 2006 das o.g. Projekt zum 60. Jahrestag der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 2008 gestartet. Durch 30 Friedenstauben sollen die 30 Artikel der Menschenrechtserklärung symbolisiert werden. Die Tauben werden an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens weitergegeben mit der Bitte, sie „auf die Reise durch die Welt“ zu senden als Zeichen des Friedens. Ende August wandte sich Herr Hillinger mit der Bitte an mich, mich an dem Projekt zu beteiligen. Ich habe zugesagt und beabsichtige, die Friedenstaube im Rahmen des Partnerschaftsjubiläums Anfang Oktober an meine Bürgermeisterkollegin aus Cirencester weiterzugeben mit dem Wunsch, die Taube dann über unsere Partnergemeinden wieder zurück nach Itzehoe zu senden. Sodann beabsichtige ich, die Taube über einen Freund in Kabul, Afghanistan, weiter durch die Welt zu senden.

Die einzelnen Orte sollen fotografisch dokumentiert werden, so dass jede Friedenstaube bis zum 10. Dezember 2008 ihre eigene Geschichte erzählen kann.

Näheres zu dem Projekt finden Sie im Internet unter [www.richard-hillinger.de](http://www.richard-hillinger.de)

Die mir bereits zugesandte Friedenstaube werde ich in der Ratsversammlung am 20. September präsentieren.

gez. Blaschke

## Drucksache Nr. 30/2007

### Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 20. September 2007

#### zu Punkt 5 der Tagesordnung

#### Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

##### A) Erläuterungen

Ratsherr Rieder (CDU) hat sein Mandat als Mitglied der Ratsversammlung mit Schreiben vom 21.08.2007 niedergelegt. Die abgegebenen Erklärungen umfassen auch die Niederlegung sämtlicher Ausschusssitze, den Sitz in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Itzehoe GmbH sowie den Sitz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sparkasse Westholstein“.

Gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber auf der Liste derjenigen politischen Partei nach, für die Herr Rieder bei der Wahl angetreten ist. Herr Rieder ist für die CDU angetreten.

Der nächste Bewerber auf der Liste der CDU war Herr Werner Braun. Herr Braun hat zwischenzeitlich schriftlich erklärt, dass er auf seinen Sitz in der Ratsversammlung verzichtet.

Der nächste Bewerber auf der Liste der CDU war Herr Ulrich Böhm. Herr Böhm hat zwischenzeitlich schriftlich erklärt, dass er auf seinen Sitz in der Ratsversammlung verzichtet.

Als nächster Bewerber rückt nunmehr

#### **Herr Frank Mehrens**

nach.

Nachdem das in § 67 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) beschriebene Nachrückverfahren durchgeführt wurde und Herr Mehrens erklärt hat, dass er die Wahl annimmt, hat der Gemeindevorstand den neuen Vertreter festgestellt und dies amtlich bekannt gemacht.

Herr Frank Mehrens ist als neues Ratsmitglied gem. § 33 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) von dem Bürgervorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten und in seine Tätigkeiten einzuführen.

gez. Blaschke

**Drucksache Nr. 31/2007**

**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 20. September 2007**

**zu Punkt 6 der Tagesordnung**

**Nachwahl für verschiedene städtische Ausschüsse**

**A) Erläuterungen**

Ratsherr Rieder (CDU) hat sein Mandat als Mitglied der Ratsversammlung mit Schreiben vom 21.08.2007 niedergelegt. Die abgegebenen Erklärungen umfassen auch die Niederlegung sämtlicher Ausschusssitze.

Herr Rieder war in folgenden Ausschüssen vertreten:

- Mitglied im Bauausschuss
- Mitglied im Umwelt- und Kleingartenausschuss
- zweites stellv. Mitglied im Finanzausschuss
- zweites stellv. Mitglied im Wirtschaftsausschuss

Die vakanten Wahlstellen können neu besetzt werden.

Gem. § 46 Abs. 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) werden die Nachfolger nach § 40 Abs. 3 GO (Meiststimmenverfahren) gewählt, wenn die Wahlstelle eines Mitglieds eines Ausschusses frei wird.

gez. Blaschke

**Drucksache Nr. 32/2007**

**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 20. September 2007**

**zu Punkt 7 der Tagesordnung**

**Bestellung eines Mitgliedes für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Itzehoe GmbH**

**A) Erläuterungen:**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.07.1999 die Mitglieder für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Itzehoe GmbH bestellt. Dabei war es Wille der Ratsversammlung, dass alle Ratsmitglieder als Vertreterinnen und Vertreter bestellt werden.

Nunmehr hat Ratsherr Werner Rieder (CDU) erklärt, dass er sein Mandat als Ratsherr sowie auch in der genannten Gesellschafterversammlung niederlegt.

Aus diesem Grunde ist ein neues Mitglied zu bestellen.

Rechtsgrundlage für die Bestellung ist § 28 Nr. 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

**B) Beschlussvorschlag:**

Die Ratsversammlung bestellt den in die Ratsversammlung nachgerückten Ratsherren

Herrn Frank Mehrens

als Mitglied der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Itzehoe GmbH.

gez. Blaschke

**Drucksache Nr. 33/2007**

**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 20. September 2007**

**zu Punkt 8 der Tagesordnung**

**Nachwahl einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Itzehoe für die Verbandsversammlungen des Zweckverbandes Sparkasse Westholstein**

**A) Erläuterungen:**

Ratsherr Werner Rieder (CDU) ist von der Ratsversammlung in der konstituierenden Sitzung am 10. April 2003 in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Westholstein“ gewählt worden.

Nunmehr hat Ratsherr Rieder erklärt, dass er sein Amt als Mitglied in der genannten Verbandsversammlung niederlegt.

Aus diesem Grunde ist eine Nachwahl erforderlich.

Nach der Satzung des Zweckverbandes „Sparkasse Westholstein“ ist der Bürgermeister kraft seines Amtes Mitglied in der Verbandsversammlung.

Darüber hinaus werden durch die Ratsversammlung acht weitere Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.

Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Verbandsmitglieds aus der Verbandsversammlung aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach § 40 Abs. 3 GO (Meiststimmenverfahren) gewählt; jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen von weiteren Vertreterinnen und Vertretern neu besetzt werden (§ 9 Abs. 4 GkZ).

gez. Blaschke

## Drucksache Nr. 34 / 2007

### Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 20.Sept.2007

#### Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

### **Eingliederung des Baubetriebshofes in den Eigenbetrieb Stadtentwässerung**

#### **A) Erläuterungen:**

In seiner Sitzung am 11.12.2006 hat der Hauptausschuss beschlossen, dass der städtische Baubetriebshof ab 01.01.2008 in den Eigenbetrieb Stadtentwässerung eingegliedert werden soll. Die Verwaltung wurde beauftragt, die formal notwendigen Schritte für die beschlossene Neuorganisation vorzubereiten bzw. durchzuführen.

Nach Klärung verschiedener organisatorischer Fragen (u. a. künftige Aufgabenträgerschaft des Eigenbetriebes Stadtentwässerung – Abt. Baubetriebshof -), sowie personeller und steuerlicher Fragen wurde die Angelegenheit am 02.07.07 erneut im Hauptausschuss behandelt. Der Hauptausschuss bestätigte seinen Beschluss vom 11.12.06 und ergänzte diesen Beschluss dahingehend, dass die künftig vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung – Abt. Baubetriebshof – zu erbringenden Leistungen in eigenständiger / selbständiger Aufgabenträgerschaft zu erfolgen haben.

Im Einzelnen wird auf die Verwaltungsvorlage zum Hauptausschuss am 02.07.07 und das Protokoll zu dieser Sitzung verwiesen.

Über die steuerlichen Auswirkungen der Eingliederung des Baubetriebshofes in den Eigenbetrieb Stadtentwässerung liegt nunmehr auch das Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Schröder & Korth GmbH vom 17.08.2007 vor. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Übertragungsvorgang keine Steuerpflicht des Eigenbetriebes Stadtentwässerung – Abt. Baubetriebshof – auslöst und zwar weder im Bereich Ertrags- und Umsatzsteuer noch hinsichtlich Grunderwerbsteuern. Die Leistungen der Kostenstelle Bauhof für die Kostenstelle Stadtentwässerung in Itzehoe bewegen sich im steuerneutralen Raum und lösen daher keine Steuern aus.

Da der Baubetriebshof – auch künftig in der Form einer Abteilung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung – sich nicht durch eigene Einnahmen finanziert, ist es notwendig, dass von der Ratsversammlung zunächst für das Jahr 2008 finanzielle Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden. Eine von der Verwaltung durchgeführte Berechnung hat einen erforderlichen Betrag (aufgerundet) in Höhe von 2.680.000,00 € ergeben. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Kosten BAB 2006	2.236.381,86 €
- abzüglich Lohnkosten Forst	- 68.812,77 €
- abzüglich Fahrzeugkosten	- 1.877,00 €
- zuzüglich Bewirtschaftungskosten Springbrunnen + Toiletten	5.064,71 €
- zuzüglich Beseitigung von Abfällen	11.364,00 €
- zuzüglich Straßenreinigung und Winterdienst Fa. Tappe einschl. Lohngleitung	<u>497.000,00 €</u>
	2.679.120,80 €

Die Berechnungen der Verwaltung haben weiterhin ergeben, dass es wegen fehlender Investitionen in den letzten Jahren im Vergleich zu den ermittelten Abschreibungswerten erforderlich ist, dass im städtischen Haushalt zusätzlich ein Betrag in Höhe von 150.000,00 € ausgewiesen wird und zwar für die Dauer von maximal fünf Jahren.

Für die Eingliederung des Baubetriebshofes in den Eigenbetrieb Stadtentwässerung sind nach Beschlussfassung über die Neuorganisation insbesondere noch folgende weitere vorbereitende Maßnahmen erforderlich:

- Änderung der Hauptsatzung vom 09.11.2006
- Änderung Zuständigkeitsordnung vom 09.11.2006
- Änderung der Betriebssatzung vom 22.07.1999
- Erstellung der Eröffnungsbilanz

Finanzielle Auswirkungen	X	ja (bitte erläutern)		nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erforderliche finanzielle Betriebsmittel für 2008: 2.680.000,00 €</li> <li>- Investitionsausgleich in Höhe von 150.000,00 € per anno für 5 Jahre</li> </ul>				

**B) Beschlussvorschlag:**

1. Die Ratsversammlung beschließt, den Baubetriebshof in den Eigenbetrieb Stadtentwässerung ab 01.01.2008 einzugliedern und den Eigenbetrieb Stadtentwässerung um den derzeitigen Aufgabenbereich des Baubetriebshofes zu erweitern.

Vom gleichzeitigen personellen Übergang aller beim Baubetriebshof z. Zt. beschäftigten Mitarbeiter/Innen in den Eigenbetrieb Stadtentwässerung sind der Leiter des Stadtförstes und seine weiteren Mitarbeiter (2) ausgenommen. Diese werden der Umweltabteilung des Bauamtes zugeordnet.

2. Die ab 01.01.2008 vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung – Abt. Baubetriebshof – zu erbringenden Leistungen erfolgen in selbständiger Aufgabenträgerschaft.
3. Die Ratsversammlung verpflichtet sich, für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung – Abt. Baubetriebshof – für das Jahr 2008 finanzielle Betriebsmittel in Höhe von 2.680.000,00 € im städtischen Haushalt auszuweisen zuzüglich 150.000,00 € jährlich für max. fünf Jahre für bisher nicht getätigte Investitionen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Leitung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung weitere notwendige vorbereitende Maßnahmen für die Eingliederung des Baubetriebshofes in den Eigenbetrieb Stadtentwässerung durchzuführen.

gez. Blaschke

**Drucksache-Nr. 35/2007**

**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 20.09.2007**

**Zu Punkt 10 der Tagesordnung**

**Neufassung der Satzung und Wahlordnung des Jugendparlaments Itzehoe**

**A) Erläuterungen**

Der Jugend- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 25.01.2006 die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem Jugendparlament die Satzung vom 02.07.1998 zu aktualisieren und dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen.

Das Jugendparlament hat in mehreren Sitzungen und einem Satzungsworkshop nach umfangreicher Recherche bei anderen Jugendbeteiligungsgremien den vorliegenden Satzungsentwurf erarbeitet. Aus Sicht des Kinder- und Jugendbüros wird der Entwurf für geeignet gehalten, die Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen in Itzehoe voranzutreiben und die gemäß §47f GO verpflichtende Beteiligung in den Grundzügen sicher zu stellen.

Das Wahlverfahren orientiert sich an dem Wahlverfahren des Elmshorner Jugendbeirats und legitimiert das zukünftige Jugendparlament viel mehr als bisher, ist allerdings aufgrund des damit verbundenen Aufwands personalintensiver und auch insgesamt kostenträchtiger. Der bisherige bzw. für 2008 eingeplante Ansatz auf der HHSt. 45100.7670 ist dennoch voraussichtlich auskömmlich.

Die Mitglieder des Jugend- und Sportausschusses sprachen sich in der Sitzung am 04.07.2007 einstimmig für eine positive Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung aus. Lt. §4 der Satzung wird auch die Wahlordnung durch Beschluss der Ratsversammlung in Kraft gesetzt, so dass der Beschlussvorschlag hier erweitert wird.

Die Satzung und die Wahlordnung sind in der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen	ja (bitte erläutern)	x	nein

**B) Beschlussvorschlag**

Die Ratsversammlung beschließt die in der Anlage aufgeführte

*Satzung der Stadt Itzehoe über die Bildung eines Jugendparlaments*

sowie die

*Wahlordnung der Stadt Itzehoe zur Durchführung der Wahl des Jugendparlaments.*

gez. Blaschke

# **Satzung der Stadt Itzehoe über die Bildung eines Jugendparlaments**

## **Präambel**

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Das Jugendparlament ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Itzehoe. Die Beteiligung der Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch das Jugendparlament gefördert werden. Das Jugendparlament soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie den Kinderkonventionen der UN, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein sowie der Gemeindeordnung Rechnung getragen werden.

Aufgrund des § 4 und der §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 Fundstelle: (GVOBl. 2003, S.57) wird nach Beschluss durch die Ratsversammlung vom 20. September 2007 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Aufgaben**

(1) Das Itzehoer Jugendparlament setzt sich aus Jugendlichen zusammen, die in Itzehoe wohnhaft sind. Das Jugendparlament soll

- für alle Itzehoer Kinder und Jugendlichen sprechen oder tätig werden
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kinder- und jugendrelevanten Themen der Verwaltung und Ratsgremien gemäß §47f der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ermöglichen und sicherstellen
- zur politischen Aufklärung beitragen.

(2) Das Jugendparlament der Stadt Itzehoe ist ein überparteiliches, überkonfessionelles und von Vereinen, Verbänden und Schulen unabhängiges, selbstständig arbeitendes Gremium und ist frei in der Wahl seiner Themen.

## **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Das Jugendparlament ist kein Organ der Stadt Itzehoe. Die Mitglieder des Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Stadt Itzehoe versichert die Mitglieder des Jugendparlaments bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

## **§ 3 Amtszeit und Größe des JuPa**

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und endet erst mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.
- (3) Das JuPa wählt aus seinen Reihen eine Präsidentin und/oder einen Präsidenten.

(4) Die Sitzungen des Jugendparlaments finden nach Bedarf, mind. jedoch zweimal im Jahr statt.

(5) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich.

#### **§ 4 Wahlverfahren**

Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Die Wahlordnung wird durch Beschluss der Ratsversammlung in Kraft gesetzt.

#### **§ 5 Pflichten der Stadt Itzehoe**

- (1) Die Stadt Itzehoe muss das Jugendparlament bei allen Maßnahmen der Verwaltung und der bürgerschaftlichen Gremien, die die Interessen der Jugendlichen berühren, beteiligen. Dazu erhält das Jugendparlament rechtzeitig vor den Sitzungen alle Vorlagen aller Sitzungen.
- (2) Die oder der Präsident des Jugendparlaments oder ein vom ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Jugendparlaments kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche Kinder und Jugendliche betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Die Fraktionen der in der Ratsversammlung Itzehoe vertretenen Parteien benennen jeweils einen persönlichen Ansprechpartner für das JuPa zur Sicherstellung eines engen Kontakts.
- (4) Die Vorsitzenden bzw. deren Vertretungen der städtischen Ausschüsse und die Amtsleitungen, bzw. deren Beauftragte sollen – soweit die Tagesordnung des Jugendparlaments sie betrifft, an den Sitzungen teilnehmen und müssen Empfehlungen ohne unnötige Zeitverzögerung aufarbeiten.
- (5) Die Stadt Itzehoe verpflichtet sich, dem Jugendparlament einen Ansprechpartner aus der Verwaltung für regelmäßige Unterstützung und angemessene Dienstleistung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Stadt Itzehoe stellt dem Jugendparlament geeignete Räume zur Verfügung.
- (7) Die Stadt Itzehoe stellt dem Jugendparlament eigene finanzielle Mittel zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung.
- (8) Die Stadt Itzehoe organisiert die Wahl zum Jugendparlament.

#### **§ 6 Geschäftsordnung**

Das Jugendparlament gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten selbstständig eine eigene Geschäftsordnung.

## **§ 7 Ausschluss**

Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments sein Amt für persönliche Zwecke missbrauchen, grob gegen die Geschäftsordnung verstoßen oder den Ruf des Jugendparlaments durch sein Verhalten nachhaltig schädigen, kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Der Ausschlussantrag muss rechtzeitig mit der Einladung bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung des Jugendparlamentes vom 25.06.1997 außer Kraft gesetzt.

Itzehoe, 2007

gez.

Blaschke  
Bürgermeister

**Wahlordnung**  
**der Stadt Itzehoe zur Durchführung der**  
**Wahl des Jugendparlamentes**

**§ 1**

**Wahlzeit**

Gemäß § 4 der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Itzehoe vom \_\_\_\_\_ sind die Mitglieder des Jugendparlamentes alle zwei Jahre zu wählen.

**§ 2**

**Vorbereitung der Wahl**

- (1) Die Wahl des Jugendparlamentes wird unter Aufsicht der Stadt Itzehoe von einem vom amtierenden Jugendparlament zu wählenden Wahlvorstand durchgeführt.
- (2) Wahlorgane sind
  - der Wahlvorstand und
  - der Wahlleiter / die Wahlleiterin.

Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig. Wahlbewerber/innen dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.

- (3) Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin wird vom Bürgermeister der Stadt Itzehoe ernannt.

**§ 3**

**Wahlvorstand**

- (1) Der Wahlvorstand hat 3 Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- (2) Der Wahlvorstand ist bis zum 01. 01 des Wahljahres zu wählen.
- (3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Der/ die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie.

**§ 4**

**Aufgaben des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er entscheidet über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

- (2) Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für
- die Bestimmung des Wahltermins bzw. der Wahlzeiten,
  - die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
  - die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und
  - die Zuteilung der Sitze.
- (3) Die Aufgaben des Wahlleiters/ der Wahlleiterin bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Wahlleiter/in**

- (1) Der/die Wahlleiter/in hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen und alle Wahlunterlagen einzusehen. Er/sie ist für die technische Vorbereitung der Wahl verantwortlich.
- (2) Der/die Wahlleiter/in sorgt in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand insbesondere für die Erstellung der Wahlliste und die Herstellung der Stimmzettel.

## **§ 6**

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt ist, wer am 01. Januar des Wahljahres das 10. Lebensjahr vollendet hat und noch keine 19 Jahre alt ist sowie seinen Hauptwohnsitz in Itzehoe hat.

Wählbar ist, wer am 01. Januar des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet hat und noch keine 19 ist sowie seinen Hauptwohnsitz in Itzehoe hat.

## **§ 7**

### **Wahl des Jugendparlamentes**

1. Wahlvorschläge sind an den Wahlvorstand als Einzelvorschläge/Einzelbewerber einzureichen. Die Kandidaten/Kandidatinnen werden über öffentliche Aufrufe in den Medien, über Schulen und Jugendeinrichtungen gesucht. Sie stellen sich in verschiedenen Medien (Flyern, Plakaten) und im Rahmen offener Versammlungen vor.
2. Bewerber/innen müssen mindestens 15 Unterstützungsunterschriften von Itzehoer Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren vorlegen. In allen Fällen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers/ der Bewerberin vorzulegen.
3. Die Wahl selber findet innerhalb einer Woche im Frühjahr an den weiterführenden Itzehoer Schulen sowie in Jugendeinrichtungen statt. Wahlberechtigt sind ausschließlich Itzehoer Kinder und Jugendliche die im entsprechenden Wählerverzeichnis eingetragen sind. Das Wählerverzeichnis ist spätestens 2 Monate vor der Wahl zu erstellen. Das Wahlergebnis ist am Ende der Wahlwoche auf einer öffentlichen Veranstaltung bekannt zu geben.

4. Jeder Wahlberechtigte kann aus allen Wahlvorschlägen insgesamt bis zu 15 Stimmen abgeben. Gewählt sind die Wahlbewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen, in der Reihenfolge der Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Scheidet ein Mitglied des Jugendparlamentes aus, rückt der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber mit der höchsten Stimmzahl nach. Wenn kein weiterer Nachrücker zur Verfügung steht, kann das Jugendparlament die Plätze mit einfacher Mehrheit durch weitere Jugendliche nachbesetzen, wobei eine vorherige assoziierte Mitarbeit des Bewerbers von mind 3 Monaten notwendig ist.

## **§ 8**

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung für Schleswig-Holstein sinngemäß Anwendung.

## **§ 9**

### **Konstituierung des Jugendparlamentes**

Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes beruft innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses das neu gewählte Jugendparlament zur konstituierenden Sitzung ein. Bis dahin führt das alte Jugendparlament die Geschäfte fort.

Itzehoe,

Bürgermeister

**Drucksache Nr. 36/2007**

**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 20. September 2007**

**Punkt 11 der Tagesordnung**

**Über und außerplanmäßige Ausgaben im I. Halbjahr 2007**

**A) Erläuterungen**

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Itzehoe für das Haushaltsjahr 2007 i. V. m. § 82 Abs. 1 Satz 4 - 6 der Gemeindeordnung kann der Bürgermeister der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 25.000,00 EUR zustimmen.

Diese Befugnis hat der Bürgermeister bis zu einer Höhe von 12.500,00 EUR im Rahmen der seit dem 01.08.2003 geltenden Kompetenzregelungen auf den Dezernenten II bzw. den Leiter des Amtes für Finanzen für das Dezernat I bzw. deren jeweiligen Vertreter delegiert.

Den städtischen Gremien ist halbjährlich über die im Rahmen der obigen Ermächtigungen erteilten Zustimmungen zu berichten.

Im I. Halbjahr 2007 war die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben unter Berücksichtigung der obigen Ermächtigung erforderlich. In diesem Rahmen wurden über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 128.024,88 EUR bewilligt.

Darüber hinaus hat es zwei Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben oberhalb der vorstehenden Wertgrenze gegeben, die im Rahmen von Dringlichkeitsentscheidungen durch den Bürgermeister angeordnet wurden, und zwar eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 65.000,00 EUR für die Mobilklassen an der AVS und eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 70.000,00 EUR für die Ersatzbeschaffung von zwei Transportern für den Baubetriebshof. Hierüber ist die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 12.07.2007 gesondert in Kenntnis gesetzt worden.

Zur näheren Erläuterung der einzelnen bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der vorstehenden Ermächtigung wird auf die in der anliegenden Aufstellung dargestellten Einzelpositionen verwiesen.

Der Finanzausschuss ist in seiner Sitzung am 27.08.2007 hierüber in Kenntnis gesetzt worden, wobei zu einzelnen Maßnahmen ergänzende Erläuterungen abgegeben wurden.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>X</b>	ja (bitte erläutern)	<b>X</b>	nein
Berücksichtigung der Über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der aufgezeigten Deckungen im Rahmen des II. Nachtragshaushalts 2007t				

**Auflistung der vom Bürgermeister bzw. Dezernenten oder Kämmerer zugestimmten über- und außerplanmäßigen Leistungen im I. Halbjahr 2007**

<b>HHSt. Bezeichnung</b>	<b>Art der Ausgabe</b>	<b>Betrag</b>	<b>Begründung</b>	<b>Zustimmung erteilt am, durch</b>	<b>Deckung der Ausgabe</b>
23101.9352 Beschaffung von Maschinen und Geräten, KKS	überplanmäßig	500,00 €	Die Haushaltsstelle wies nicht mehr ausreichende Mittel zur Deckung der Beschaffungskosten für ein Reinigungsgerät auf. Eine überplanmäßige Ausgabe war erforderlich.	05.02.07 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 23101.9350;
46421.9350 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	überplanmäßig	914,51 €	Für die Anschaffung eines Geschirrspülapparates waren die Haushaltsmittel nicht auskömmlich, eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	02.03.07 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 46420.5957;
06100.6550 Sachverständ-, Gerichts- und ähnl. Kosten	außerplanmäßig	639,45 €	Bei den Haushaltsplanungen der Abteilung IT wurde die noch ausstehende Rechnung für die Beratungsdienstleistung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Telefonanlage nicht berücksichtigt. Somit standen bei der Haushaltsstelle keine Mittel zur Verfügung.	06.03.07 AL 20	Minderausgabe bei HHSt. 06100.6520;
91000.8410 Inanspruchnahme von Spendengeldern	überplanmäßig	606,00 €	Der Bürgermeister hat entschieden, dass der vorläufig aus dem Spendenaufkommen verauslagte Kostenanteil in Höhe von 606,00 € für die Anmietung des theater itzehoe und die Spende an das Musikkorps anlässlich des Wohltätigkeitskonzertes 2006 aus der Sonderrücklage – Legate - getragen und dem Konto des Weihnachtshilfswerkes wieder gutgeschrieben wird. Zur haushalts- und buchungstechnischen Abwicklung waren überplanmäßige Ausgabe in Höhe von jeweils 606,00 € erforderlich.	21.06.07 AL 20	Entnahme Sonderrücklage „Legate und Spenden“
91001.9000 Zuführung zum Verwaltungshaushalt	überplanmäßig	606,00 €		21.06.07 AL 20	Entnahme Sonderrücklage „Legate und Spenden“
49000.7003 Förderung von sozialen Projekten	überplanmäßig	606,00 €		21.06.07 AL 20	Entnahme Sonderrücklage „Legate und Spenden“
22115.9400 Einbau von Sicherheitsschranken Chemie Wolfgang-Borchert-Realschule	außerplanmäßig	8.900,00 €	Durch unvorhergesehene technische Problemstellungen wurden die übertragenen Haushaltsmittel überstiegen, sodass eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich wurde.	21.03.07	Minderausgabe bei HHSt. 21111.9401
63001.9352 Gerätebeschaffung	außerplanmäßig	600,00 €	Für die Erfassung des unbeweglichen Straßenvermögens sind die Anschaffung eines Wegstreckenmessgerätes sowie der Einbau in einen dienstlichen PKW erforderlich gewesen. Mittel standen bei der Haushaltsstelle nicht zur Verfügung.	10.04.07	Mehreinnahmen bei HHSt. 63001.3650
21139.9400 Baukosten	außerplanmäßig	11.000,00 €	Im Rahmen eines strittigen Vergabeverfahrens im Zusammenhang mit der Nichtbeauftragung einer Fachfirma im Rahmen der Fenstersanierung der Fehrsschule wurde im zweitinstanzlichen Verfahren (Oberlandesgericht) ein Vergleich mit dem Kläger abgeschlossen. Die Stadt ist dadurch zur Zahlung eines Betrages in Höhe von etwa der Hälfte des geltend gemachten Schadenersatzes verpflichtet. Die Zahlung war sofort fällig. Eine außerplanmäßige Ausgabe war unumgänglich.	27.04.07 AL 20	Minderausgabe bei HHSt. 21318.9400

<b>HHSt. Bezeichnung</b>	<b>Art der Ausgabe</b>	<b>Betrag</b>	<b>Begründung</b>	<b>Zustimmung erteilt am, durch</b>	<b>Deckung der Ausgabe</b>
63001.9508 Herstellung von Verschleißdecken	überplanmäßig	20.000,00 €	Im Zuge der Abwicklung einer Deckenerneuerung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr im Zuge der L 127 vom Kreisverkehr (Emmy-Noether-Straße) bis zur Siemensstraße wurde stadtseitig ebenfalls eine Deckenerneuerung der Schenefelder Chaussee zwischen der Lise-Meitner-Straße und Siemensstraße durchgeführt. Die Angelegenheit war vorab durch den Bauausschuss in seiner Sitzung am 24.04.2007 empfohlen worden.	03.05.07 Bgm	Minderausgabe bei HHSt. 66503.9501
13001.9353 Beschaffung von Werkzeug und Ausrüstungsgegenständen	überplanmäßig	21.000,00 €	Zur Durchführung der Ersatzbeschaffung der bei einem Tauchunfall zerstörten bzw. verloren gegangenen Ausrüstungsgegenstände wurde eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich.	08.05.07 Bgm	Mehreinnahmen bei HHSt. 63001.3530
22127.9400 Baukosten Personenaufzug der Realschule Am Lehmwohld	außerplanmäßig	20.000,00 €	Im Zuge der Baumaßnahmen ergaben sich unvorhergesehene Probleme. Da die Sicherheitsmaßnahmen dringend erforderlich waren, entstanden somit Mehrkosten. Die Haushaltsmittel reichten nicht aus und es war eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich.	09.05.07 Bgm	Minderausgabe bei HHSt. 21143.9400
63001.9354 Beschaffung und Modernisierung von Verkehrssignalanlagen	überplanmäßig	571,88 €	Es wurden 9 Lichtsignalanlagen modernisiert und mit Diodentechnik von der Firma Signalbau Huber ausgerüstet. Die Mittel haben zur Deckung der Kosten nicht mehr ausgereicht, sodass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	11.05.07 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 63001.9356
13006.9350 Baukosten	außerplanmäßig	4.000,00 €	Lediglich für die bauliche Herstellung des Bereitschaftszimmers für die hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehrestanden Haushaltsmittel in Höhe von 9.000,00 € zur Verfügung. Da für die Mobiliarausstattung keine Mittel bei der Haushaltsstelle zur Verfügung standen, war eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich.	22.05.07 Bgm	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0120 und bei HHSt. 63001.3530
27001.9353 Beschaffung von Reinigungsgeräten	außerplanmäßig	698,55 €	Die Pestalozzi-Schule benötigte eine neue Einscheibenmaschine, da die vorhandene Maschine durch einen Treppensturz zerstört wurde und nicht mehr reparaturfähig war. Mittel standen bei der Haushaltsstelle bisher nicht zur Verfügung. Eine außerplanmäßige Ausgabe war erforderlich.	21.05.07 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 23101.9353
85501.9355 Beschaffung von Fahrzeugen	außerplanmäßig	1.700,00 €	Es hatte sich herausgestellt, dass für die offene Ladefläche des Dienstfahrzeuges für den Stadforst eine abschließbare Transportkiste erforderlich wurde. Die Haushaltsmittel standen hierfür nicht zur Verfügung, sodass eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich wurde.	24.05.07	Mehreinnahmen bei HHSt. 85500.1300

HHSt. Bezeichnung	Art der Ausgabe	Betrag	Begründung	Zustimmung erteilt am, durch	Deckung der Ausgabe
46421.9350 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	überplanmäßig	4.300,00 €	Die KiTa Sude - West benötigte Einrichtungsgegenstände für die neue Krippengruppe. Die Haushaltsmittel reichten nicht aus, so dass eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich war.	18.06.07 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0100
22133.9401 Baukosten Nebenräume Sportzentrum am Lehmwohld	überplanmäßig	5.000,00 €	Durch gravierende Preissteigerung im Leuchtenbereich und unvorhergesehene Massenmehrung sind die Haushaltsmittel für die Maßnahme nicht auskömmlich gewesen. Eine überplanmäßige Ausgabe war erforderlich.	20.06.07 DL II	Minderausgabe bei HHSt. 21143.9400
21121.9401 Baukosten	außerplanmäßig	12.500,00 €	Die Nachrüstung eines Klassenraumes der Ernst-Moritz-Arndt-Schule durch geeignete Akustikmaßnahmen war dringend erforderlich. Da Haushaltsmittel hierfür nicht veranschlagt waren, war eine außerplanmäßige Ausgabe nötig.	20.06.07 DL II	Minderausgabe bei HHSt. 21317.9400, 35203.9400 und 21122.9400
22121.9353 Beschaffung von Maschinen und Geräten	außerplanmäßig	2.828,04 €	Das Sophie-Scholl-Gymnasium benötigte einen neuen Reinigungsautomaten, da der alte stark reparaturbedürftig war und eine Reparatur unwirtschaftlich gewesen wäre. Eine außerplanmäßige Ausgabe war erforderlich, da bei der HHSt. keine Mittel zur Verfügung standen.	21.06.07 AL 20	Mehrausgabe bei HHSt. 23101.9353 und Minderausgabe bei HHSt. 23101.9352
58000.5004 Baumpflegemaßnahmen	überplanmäßig	3.754,45 €	Es wurde festgestellt, dass die Verkehrssicherheit bei div. Bäumen im „Wäldchen“ an der Bargkoppel nicht mehr gegeben war. Da die Mittel bei der zuständigen HHSt. nicht mehr zur Verfügung standen, war eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich.	22.06.07 DL II	Mehreinnahmen bei HHSt. 85500.1300
46421.9359 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	außerplanmäßig	2.800,00 €	Die Kindertagesstätte Sude – West benötigte dringend eine neue Telekommunikationsanlage, da die alte zunehmend störungsanfällig war. Es war häufig nicht mehr möglich, mit dem alten Gerät zu telefonieren. Da für die Maßnahme keine Mittel zur Verfügung standen, war eine außerplanmäßige Ausgabe dringend erforderlich.	26.06.07 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 90000.0100
91000.8410 Inanspruchnahme von Spendengeldern	überplanmäßig	1.500,00 €	Durch Entscheidung des Bürgermeisters vom 21.06.2007 wurden die Zuwendungen für den Nachbarschaftsverein „Schau mal rein“ durch die Stadt, und zwar durch eine Entnahme aus der Sonderrücklage, übernommen. Zur haushalts- und buchungstechnischen Abwicklung war eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.500,00 € erforderlich.	27.06.07 AL 20	Entnahme Sonderrücklage „Legate und Spenden“
91001.9000 Zuführung zum Verwaltungshaushalt	überplanmäßig	1.500,00 €	Siehe HHSt. 91000.8410	27.06.07 AL 20	Entnahme Sonderrücklage „Legate und Spenden“
49000.7003 Förderung von sozialen Projekten	überplanmäßig	1.500,00 €	Siehe HHSt. 91000.8410	27.06.07 AL 20	Entnahme Sonderrücklage „Legate und Spenden“

**Gesamtbetrag:**

**128.024,88 €**

**B) Beschlussvorschlag**

Die Ratsversammlung nimmt von den im Rahmen des § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Itzehoe für das Haushaltsjahr 2007 bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt im I. Halbjahr 2007 in Höhe von 128.024,88 EUR sowie der Deckung der Mehrausgaben Kenntnis.

gez. Blaschke

## Drucksache Nr. 37/2007

### Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 20. September 2007

#### Zu Punkt 12 der Tagesordnung

-

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 für das Gebiet östlich der Suder Allee und nördlich der Heinrich-Rave-Straße in Itzehoe hier: Satzungsbeschluss

#### **A) Erläuterungen:**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 03.11.2006 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 (Bereich Suder Allee) gefasst. Durch die Planung soll eine Anpassung der bestehenden Planinhalte an das aktuelle Baukonzept eines Vorhabenträgers erfolgen.

Für das vorgeschlagene Wohnprojekt „Wohnen im Alter“ ist eine eingeschossige Wohnbebauung mit Doppel- und Appartementshäusern vorgesehen, wodurch sich Baugrenzen verschieben. Des Weiteren reduzieren sich die Anzahl der zu erwartenden Wohneinheiten und damit auch der Bedarf an Stell- und Parkplätzen.

Das städtebauliche Grundkonzept des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 115 bleibt unverändert, die Grundzüge der bestehenden Planung werden nicht berührt, so dass das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung fand. Entsprechend wurde auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung und eine Umweltprüfung mit Umweltbericht verzichtet.

Im Ursprungsbebauungsplan wurde bereits auf eine mögliche Belastung des zukünftigen Wohngebietes durch Lichtimmissionen hingewiesen. Aus diesem Grunde wurde ein Gutachten beauftragt, das eine Überschreitung der Richtwerte für die Blendung ergab. Es besteht die Möglichkeit hier durch Austausch der Leuchtmittel Abhilfe zu schaffen. Weiterhin ergab sich während der Beteiligung, dass die Übungszeiten des Sportvereins deutlich ausgedehnt worden sind. Aus diesem Grunde wurde eine Betrachtung der Lärmimmissionen durch die Sportanlage verbunden mit einer Untersuchung des Verkehrslärms beauftragt. Hinsichtlich des Verkehrslärms besteht insgesamt eine geringe Problematik, lediglich im unmittelbar an die Suder Allee angrenzenden Bereich werden passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Bei der Sportanlage ist der Spielbetrieb während der normalen Trainingszeiten unproblematisch, Überschreitungen ergeben sich bei einem potentiellen Spielbetrieb während der sonntäglichen Ruhezeiten. Die Näheren Ergebnisse sind der Begründung zu entnehmen.

Weiterhin wurde während der Beteiligung von dem Vorhabenträger der Wunsch nach einer Entfernung des nördlichen Teils, des im Plangebiet vorhandenen Doppelknicks geäußert. Diese Konfliktlage, die nicht durch die Planänderung hervorgerufen wurde ist nachvollziehbar und wurde auch in der Bauausschusssitzung vom 06.02.2007 bestätigt.

Die Entfernung des Knicks muss von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden und ist ausgleichspflichtig. Die endgültige Abwicklung der Befreiung von den Verboten nach §25 (3) LNatSchG und des Ausgleichs erfolgt in einem gesonderten Antrag durch den Vorhabenträger.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die TöB – Beteiligung und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 02.01.2007 bis 02.02.2007 statt.

Aufgrund der oben angegebenen Fakten wurde in der Zeit vom 31.05.2007 bis zum 15.06.2007 eine erneute beschränkte Einholung von Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, des Staatlichen Umweltamtes und des Sportvereins durchgeführt.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03.07.2007 mit dieser Angelegenheit befasst und unterbreitet folgenden Beschlussvorschlag:

**B) Beschlussvorschlag:**

Die Ratsversammlung beschließt:

1. die vorgebrachten Anregungen, wie in den Erläuterungen dargestellt zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen und
2. die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 als Satzung. Die Begründung hierzu wird gebilligt.

gez. Blaschke

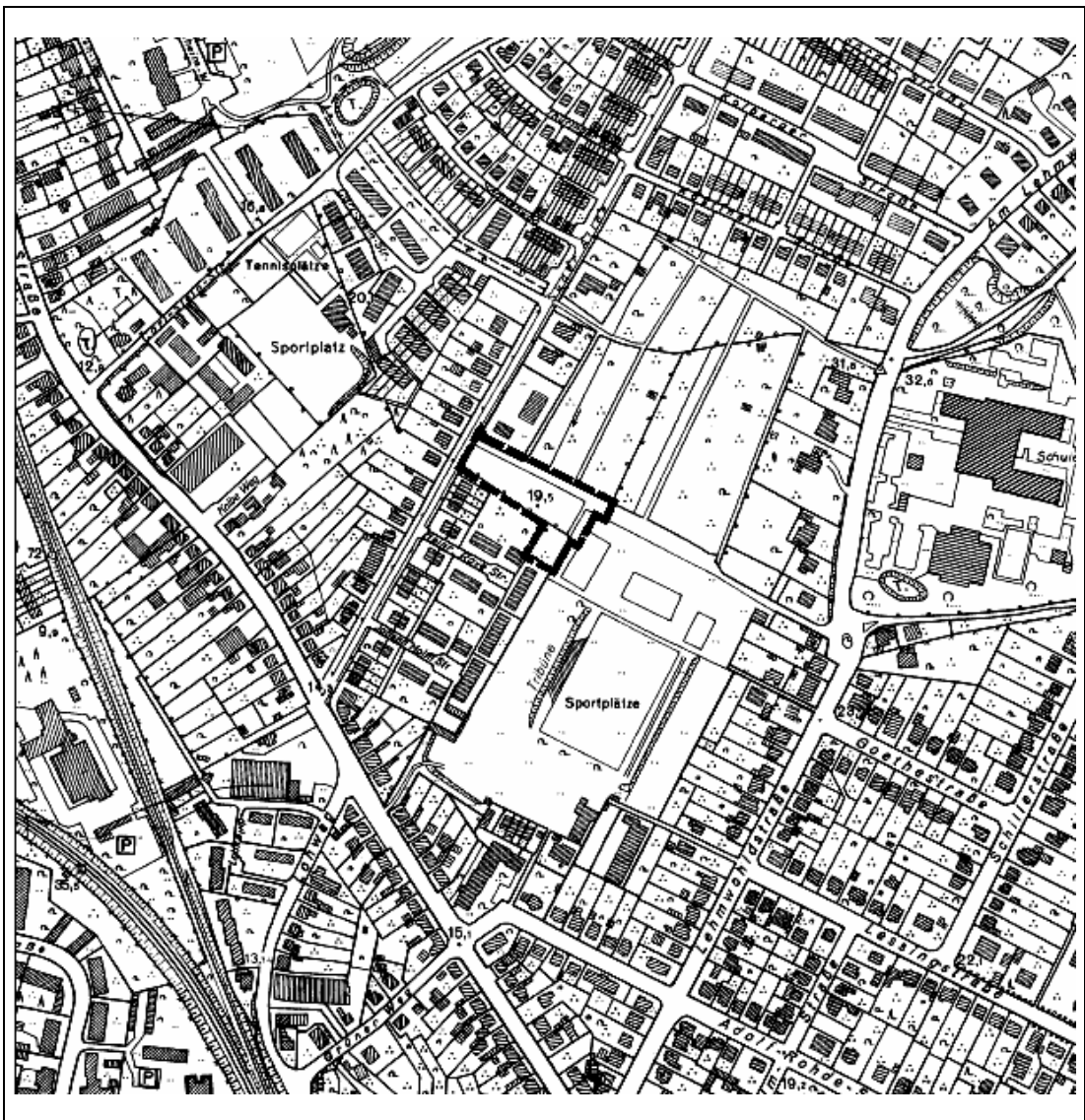
## Bebauungsplan 115, 1. Änderung Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Datum (Eingang)	Träger öffentlicher Belange	Anregung	Abwägungsvorschlag
29.12.2006	Kreis Steinburg Untere Naturschutzbehörde	Der Erhalt des Doppelknicks wird begrüßt, Es wird angeregt, das Höhenniveau der Freihaltefläche festzulegen, um Aufschüttungen zu vermeiden	Auf die Stellungnahme vom 31.05.2007 wird verwiesen. Bzgl. des Knickschutzstreifens wurde das Verbot von Aufschüttungen und Abgrabungen als Festsetzung aufgenommen.
09.01.2007	Kreisbauamt, Regionalentwicklung	Keine Anregungen	
10.01.2007	Polizeidirektion Itzehoe	Keine Anregungen	
25.01.2007	Stadtwerke Itzehoe Stadtentwässerung	Keine Anregungen	
26.01.2007	Staatliches Umweltamt	Keine Anregungen, Bitte um weitere Beteiligung bei Planänderungen und Ergänzungen	
<b>Erneute, eingeschränkte Beteiligung</b>			
31.05.2007	Kreis Steinburg Untere Naturschutzbehörde	Knicks gehören zu den geschützten Biotopen nach §25 Landesnaturschutzgesetz. Für die Beseitigung des Knicks ist ein Antrag nach §25(2+3) LNatSchG zu stellen. Nach der neuen Rechtsauffassung des Umweltministeriums ist der Knickausgleich nur durch Anlage eines neuen Knicks möglich. Im Antrag (auf Befreiung von den Verboten nach §25LNatSchG) ist daher darzulegen, auf welcher Fläche der Knick angelegt werden soll und wie eine dauerhafte Sicherung gewährleistet ist. Im Zuge des Bebauungsplans kann die Zustimmung für die Knickbeseitigung in Aussicht gestellt werden.	Die Angelegenheit wurde hausintern mit der Investorensseite und der Unteren Naturschutzbehörde besprochen. Da sowohl von Seiten der Stadt als auch von Seiten des Investors keine geeignete Fläche für die Neuanlage des Knicks genannt werden konnte, wurde auch von Seiten der UNB bei der Stiftung Naturschutz angefragt, ob dort eine geeignete Fläche vorhanden ist. Aus einem Schreiben der UNB vom 08.06.07 geht hervor, dass dies aus verschiedenen Gründen wurde verneint wurde. Um die für eine abschließende Regelung der Knickfrage unvermeidlichen Zeitverzögerungen des B- Planverfahrens zu vermeiden, besteht nur die Möglichkeit das Verfahren zur Beseitigung des geschützten Biotops aus dem B-Planverfahren auszugliedern und für die Beseitigung des Knicks

		Wie auf Seite 5 der Begründung ausgeführt, wird noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Beseitigung des Knicks nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 14. März durchgeführt werden darf (§34 Abs.6 LNatSchG)	einen separaten Antrag nach § 25(3) bei der UNB zu stellen. Da der Antrag erst gestellt werden muss, wenn der Knick tatsächlich angefasst werden soll, ist es folgerichtig, wenn dies dann durch den Investor erfolgt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass auch dann das Problem, wo und auf welcher Fläche der Knick dauerhaft angelegt werden soll gelöst werden muss.
<b>Interne Beteiligung</b>			
26.01.2007	Umweltabteilung	Die Festsetzung der, an der Suder Allee festgesetzte Bäume sollte entfallen, da die Bäume infolge Faulstellen nicht erhaltenswert sind.  Es wird vorgeschlagen je 500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche eine Baum zu pflanzen und nicht je 300m <sup>2</sup>  Bzgl. der Freihaltefläche soll Bodenauftrag und Abtrag ausgeschlossen werden.	Die Anregung wird aufgenommen.  Die Anregung bezieht sich auf eine Festsetzung des Ursprungsbebauungsplans. Die Änderung des B-Plans schafft keine neuen Raumbezüge und hat insofern auf diese Festsetzung keinen Einfluss. Zusätzlich wird der Gehölzanteil durch Wegfall des Knicks deutlich reduziert. Daher wird die Anregung abgelehnt, um hier keine weitere Verminderung der Durchgrünung zu bewirken. Bzgl. des Knickschutzstreifens wurde das Verbot von Aufschüttungen und Abgrabungen als Festsetzung aufgenommen.
01.02.2007	Amt für Schulen, Sport und Kultur	Es wird auf das mögliche Konfliktpotential bzgl. Des Vorhabens Wohnen im Alter und der bestehenden Sportanlage hingewiesen und eine Liste der aktuellen Trainingszeiten beigelegt. Die Duldung des der durch Sport verursachten Lärms soll planerisch abgesichert werden.	Die Anregung wird insofern aufgegriffen als das Lärmgutachten entsprechend aktualisiert wird. Die Ergebnisse zeigen, dass die gegenseitige Duldung von Sportanlagenlärm und Wohnen möglich ist.

07.02.2007	Tiefbauabteilung	Keine Anregung, eine weitere Beteiligung, insbesondere bei Planungsschritten zur Detailplanung im Tiefbau wird erbeten.	Zusätzliche Verkehrsuntersuchungen sind bereits von Seiten der Tiefbauabteilung avisiert. Sie angegebene Problematik wird dabei mit behandelt.
------------	------------------	---	--

**Begründung**  
ZUR  
**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115**  
für das Gebiet östlich der Suder Allee und nördlich der Heinrich-  
Rave-Straße in Itzehoe



## **1. Grundlagen und Rahmenbedingungen**

### **1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf**

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.90, die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.90 sowie die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) vom 11.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 115 wurde am 07.05.2005 rechtskräftig.

Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 115 wurde am 03.11.2006 vom Bauausschuss der Stadt Itzehoe gefasst. Dabei wurde beschlossen, das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB anzuwenden. Insofern wurde gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Ebenso wird auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 02.01.2007 bis 02.02.2007 statt.

Öffentlich ausgelegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB haben der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung vom 02.01. 2007 bis 02.02. 2007.

### **1.2 Inhalte des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Itzehoe**

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe stellt den Planbereich des B-Planes Nr. 115 als Wohnbaufläche (W) dar.

Da in der vorliegenden Bebauungsplanänderung als Grundnutzung weiterhin, wie auch im Ursprungsbebauungsplan Nr. 115, ein Allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehen ist, wird dem Entwicklungsgebot aus § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Der festgestellte Landschaftsplan der Stadt Itzehoe entspricht inhaltlich dem o.g. Aussagen des Flächennutzungsplanes und stellt das Plangebiet als Vorranggebiet für bauliche Nutzung dar.

### **1.3 Räumlicher Geltungsbereich und Bestand**

Das Plangebiet wird im Norden durch die Dauerkleingartenanlage „Suder Höhe“, im Osten durch die Sportplatzanlage des Itzehoer Sportvereins (ISV), im Süden durch die Bebauung der Heinrich-Rave-Straße und im Westen durch die Suder Allee begrenzt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 umfasst nur einen Teilbereich des Ursprungsbebauungsplanes und hat eine Größe von ca. 4.650 qm.

Bzgl. der städtebaulichen Bestandsaufnahmen wird auf die Aussagen der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 115 verwiesen. Hieran hat sich zwischenzeitlich nichts geändert.

## 2. Anlass und Ziel der Planung

Das ursprüngliche Planungsziel lag in der Ausschöpfung von innerstädtischen Nachverdichtungspotentialen für den Wohnungsbau. Diese Zielsetzung hat sich nicht geändert. Die nach wie vor unbebaute städtische Fläche des ehemaligen Parkplatzes konnte jedoch bisher nicht verkauft und einer Bebauung zugeführt werden.

Zwischenzeitlich hat sich ein Vorhabenträger mit Interesse am Erwerb der Fläche zwecks Realisierung eines Wohnprojektes „Wohnen im Alter“ an die Stadt gewandt. Das aktuelle Baukonzept für dieses Projekt sieht eine eingeschossige Wohnbebauung mit Doppel- und Appartementshäusern vor. Bei dieser Baustruktur ist der Bedarf an Stell- und Parkplätzen ebenfalls der Anzahl der zu erwartenden Wohneinheiten angemessen.

Um das beschriebene Baukonzept des Vorhabenträgers umsetzen zu können, sind geringfügige Anpassungen der Bebauungsplaninhalte erforderlich. Das städtebauliche Grundkonzept bleibt unverändert, die Grundzüge der bestehenden Planung werden nicht berührt.

## 3. Planinhalte

Der Ursprungsbebauungsplan wird in folgenden Punkten geändert:

1. Verschiebung der festgesetzten Baugrenzen im Baufeld 1, und zwar in Richtung Suder Allee sowie Richtung Sportplatz. Hierdurch entfallen die dort bisher festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze.
2. Neuausweisung von entfallenen Gemeinschaftsstellplätzen im Bereich des bisherigen Baufeldes 5. Die geplante Zufahrt über das im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bleibt erhalten.
3. Verschiebung der ausgewiesenen öffentlichen Parkplätze. Die Parkplätze waren bisher im Bereich des Wendehammers angeordnet und werden nunmehr in Längsaufstellung parallel zur Erschließungsstraße angeordnet. Es werden insgesamt 6 öffentliche Parkplätze ausgewiesen.
4. Reduzierung der für die bauliche Nutzung ausgewiesenen Flächen im Bereich des Sportplatzes. Hierdurch braucht eine kleine Teilfläche des vorhandenen Sportplatzes nicht in Anspruch genommen werden (Grundstücksabtrennung, Abgrabung, Zaunversetzung), sondern kann unverändert bleiben. Als Grundnutzung wird in der Planänderung hier dem Bestand entsprechend eine öffentliche Grünfläche – Sportplatz – ausgewiesen.
5. Wegfall des nördlichen Teils des im Gebiet vorhandenen Doppelknicks.

Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die übrigen Festsetzungen werden unverändert aus der bisherigen Planung übernommen. Auf die Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 115 wird diesbezüglich verwiesen.

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit möglichen Geräuschemissionen zwischen Wohngebiet und Sportplatzanlage fand schon in der ursprünglichen Bebauungsplanaufstellung statt. Im Hinblick auf die Geräuschemissionen wurde im Jahr 1998 bereits ein Gutachten erstellt, das eine Verträglichkeit von Sport-

platznutzung und Wohnen ergab. Die diesbezügliche Situation wird durch die Aussagen der Bebauungsplanänderung nicht verschlechtert, sondern verbessert. Das am dichtesten an der Sportplatzanlage befindliche Baufeld 5 steht nun zur Unterbringung der privaten Gemeinschaftsstellplatzanlage und nicht mehr für ein Wohngebäude zur Verfügung. Inzwischen haben sich allerdings die Nutzungszeiten des Sportvereins deutlich ausgeweitet. Aus diesem Grunde wurde eine Aktualisierung der Lärmmessungen notwendig.

Mögliche Lichtimmissionen wurden im Ursprungsbebauungsplan ebenfalls angesprochen. Es wurde im Verlauf des B-Planverfahrens zur ersten Änderung wurde klar, dass eine gutachterliche Untersuchung der Lichtimmissionen erfolgen muss. Die Ergebnisse werden unter Punkt 5 dargestellt.

#### 4. Natur und Landschaft, Umweltbericht

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 beinhaltet eine Verschiebung der festgesetzten Baugrenzen im Baufeld 1, und zwar in Richtung Suder Allee sowie Richtung Sportplatz. Hierdurch wird gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan keine Änderung der Situation bezüglich des im Gebiet befindlichen Redders (Doppelknicks) bewirkt.

Der südliche Teil des Redders befindet sich zum überwiegenden Teil auf der Grundstücksgrenze. Er ist mit einer Reihe durchgewachsener Hainbuchen bewachsen. Dieser Knick wird in seinem östlichen Ende durch den Bau der Zufahrt zu der Stellplatzanlage auf einer Länge von ca. 5m beeinträchtigt

Bei dem nördlichen Knickwall handelt es sich um einen Knick mit ca. 105 m Gesamtlänge. Auf einer Länge von ca. 90 m ist der Wall ca. 6m - 8m breit und im restlichen Bereich ca. 3m. Der Wall ist überwiegend mit Sträuchern bewachsen. Vorkommende Arten sind: *Acer campestre*, *Feldahorn*, *Acer sacharinum Silberahorn*, *Corylus avellana- Hasel*, *Prunus padus -Traubenkirsche*, *Rubus spec. - Brombeere*, *Salix spec., - Weide*, *Sambucus nigra-schwarzer Holunder*. Der Knick ist in einem schlechten Pflegezustand und ist durch Auf- und Anschüttungen in verschiedenen Bereichen, sowie durch Müllablagerungen und Ablagerungen von Gartenabfällen in seinem Wert beeinträchtigt. Dieser Knickteil liegt, entsprechend dem Ursprungsbebauungsplan außerhalb der Bebauung.

Allerdings ist der faktische Erhalt dieses nördlichen Knickteils insofern problematisch, als der Abstand des Knicks zur Baugrenze nur 6,5 m beträgt. Dadurch wird eine starke Beschattung der zukünftigen Wohnbereiche unvermeidlich und die Nutzbarkeit der Grundstücke sehr eingeschränkt.

Aus diesem Grund wird für den nördlichen Teil des Redders eine Ausnahme-genehmigung von den Verboten nach § 25(3) LNatSchG beantragt.

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde bereits signalisiert, dass dem Ausnahmeantrag zugestimmt werden kann, wenn eine entsprechende Ausgleichsleistung erbracht wird.

Der Antrag gemäß §25 (2) zur Ausnahme von den Verboten nach §25 (3) LNatSchG wird parallel zu dem Bauleitplanverfahren von dem Vorhabensträger bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Der Knick darf erst dann entfernt werden, wenn die Ausgleichsfrage mit der UNB abschließend geregelt ist.

Artenschutzbelange

Das Gelände des B-Plans liegt in unmittelbarer Nähe zu dem Stadtwald Lehmwohld und von einem Kleingartengelände. Insofern haben Vogelarten die Möglichkeit auf benachbarte Lebensräume auszuweichen, wenn Biotopstrukturen durch das Roden von Gehölzen vernichtet werden. Über das Vorhandensein von Arten nach Anhang IV der FFH RL ist nichts bekannt. Baumfällungen und Rodungen sind in der Zeit zwischen dem 30. September und dem 15. März durchzuführen.

Umweltbericht

Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter werden durch die Änderungen des B-Plans keine vermehrten Eingriffe nach dem BauGB vorbereitet und auch keine nennenswerten Veränderungen bewirkt. Eine leichte Verbesserung ergibt sich sogar durch die oben beschriebene Rücknahme der Wohnbebauung.

Der Eingriff nach LNatSchG in den Knick resultiert ebenfalls nicht unmittelbar aus der Planänderung. Da die Belange des Knickschutzes durch die notwendige Genehmigung durch die UNB gewahrt werden und die schon zuvor gewürdigten Immissionen im Bebauungsplan vertieft untersucht werden, wird von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

**5. Immissionen**5.1 Lichtimmissionen

Die Lichtimmissionen im B-Plan Gebiet wurden im März 2007 von dem Ingenieurbüro Brunken Lichttechnik nach den Richtwerten nach der LAI untersucht. Zu beurteilen sind hierbei die Raumaufhellung und die Blendung durch die Lichanlagen. Die Untersuchung ergab, dass die Raumaufhellung mit 2,2 Lux im Rahmen der zulässigen Raumaufhellung von <5 Lux liegt.

Bezüglich der Blendung wurde vom Beobachterstandpunkt für den Mast 1 und 3 jeweils eine mittlere Umgebungsleuchtdichte von  $L_u = 0,2 \text{ cd/m}^2$  und für den Mast 8 ein  $L_u = 0,1 \text{ cd/m}^2$  gemessen. Für die Lichtaustritte der Scheinwerfer wurden vergleichbare Produkte der Fa. Philips angesetzt. Der K-Faktor wurde mit 160 angenommen, was schon der nächsthöheren Gebietskategorie entspricht. Daraus ergibt sich folgendes Messergebnis mit den mittleren Blendleuchtdichten  $L_s$  und den jeweils dazugehörigen errechnete, maximal zulässigen mittleren Blendleuchtdichten  $L_{max}$ .

Scheinwerfer	$F_p(\text{m}^2)$	Abstand (m)	$L_s(\text{cd/m}^2)$	$L_{max}(\text{cd/m}^2)$
1,1	0,2363	155	91.602	22.700
3,1	0,2719	230	113.424	31.520
8,2	0,0731	245	108.784	45.760

Wie sich zeigt, werden die maximal zulässigen Blendleuchtdichten  $L_{max}$  sowohl bei dem Stadion (1.1 u. 3.1) als auch bei dem Trainingsplatz (8.1) deutlich mit der mittleren Blendlichtquelle  $L_s$  überschritten.

Änderungsvorschläge

Die Scheinwerfer auf dem auf dem Lehmwohldstadion und dem Kunstrasenplatz sollten ausgetauscht und gegen Planflächenscheinwerfer mit einer hohen Bündelungsauslenkung, die eine horizontal liegende Glasscheibe ermöglicht, ersetzt werden.

## 5.2 Lärmimmissionen

Zur Ermittlung der Lärmimmissionen wurde im Mai 2007 eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan beauftragt, die sowohl eine Betrachtung der Immissionen durch den Straßenverkehr, als auch eine Untersuchung der Lärmimmissionen durch den Sportplatz beinhaltet.

### 2.1 Verkehrslärm

Bemessungsgrundlage hinsichtlich der Immissionen durch den Straßenverkehr sind die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 von 55dB (A) am Tag und 45 dB (A) in der Nacht bzw. die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) von 59 dB (A) am Tag und von 49 dB(A) in der Nacht.

Die Beurteilungsmaßstäbe für Allgemeine Wohngebiete werden im Plangebiet sowohl am Tag als auch in der Nacht weitgehend eingehalten. Nur im Nahbereich der Suder Allee wurden Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt, wobei die Überschreitungen in der Nacht sich etwas kritischer als die am Tag darstellen.

In der Nacht erreichen die Beurteilungspegel für die Verkehrslärmeinwirkung auf den unmittelbar an die Suder Allee angrenzenden Flächen den Immissionsgrenzwert von 54 dB(A).

### Schallschutzmaßnahmen

In den Überschreibungsbereichen sind passive Lärmschutzmaßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Innenpegels vorzusehen.

Hinsichtlich der Lage der Lärmpegelbereiche wird auf das schalltechnische Gutachten vom Mai 2007 verwiesen.

Bei der Bestimmung des erforderlichen bewerteten Schalldämmmaßes  $R'_{w,res}$  der gesamten Außenbauteile eines schutzbedürftigen Raumes ist gemäß der DIN 4109 vom maßgeblichen Außenlärmpegel auszugehen. Zu dessen Bestimmung ist der Beurteilungspegel für den Tag heranzuziehen, wobei zu den prognostizierten Werten für die Verkehrslärmimmission die Freifeldkorrektur von 3 dB(A) zu addieren ist. Für Fenster von Schlafräumen, die zu den Überschreibungsbereichen orientiert sind, sind ggf. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

Die folgende Tabelle stellt die Anforderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 zusammen:

Lärmpegelbereiche	maßgeblicher Außenlärmpegel	erf. $R'_{w,res}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen	erf. $R'_{w,res}$ für Büroräume und ähnliches
II	56 bis 60 dB(A)	30 dB	30 dB
III	61 bis 65 dB(A)	35 dB	30 dB
IV	66 bis 70 dB(A)	40 dB	35 dB
V	71 bis 75 dB(A)	45 dB	40 dB

Grundrissorientierungen sind nicht zwingend erforderlich. Es wird aber empfohlen, für die Gebäude in der ersten Gebäudezeile entlang der Suder Allee eine Grundrissorientierung in der Art vorzusehen, dass sich an den von den Über-

schreitungen betroffenen Fassadenseiten keine Fenster von in der Nacht genutzten Aufenthaltsräumen (Schlaf- und Kinderzimmer) befinden sollen. Außerdem wird empfohlen, Außenwohnbereiche, die zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind, in der ersten Gebäudezeile an der Suder Allee auf der Ostseite der Gebäude nach Möglichkeit angeordnet werden.

### 5.2.1 Sportlärm

Für die Beurteilung der Lärmimmissionen auf dem Sportplatz des ISV ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung maßgeblich. Diese sieht für die Ruhezeiten reduzierte Immissionsrichtwerte vor, weshalb es innerhalb der Ruhezeiten eher zu schalltechnischen Konflikten kommt als außerhalb.

Die folgende Tabelle gibt die Immissionsrichtwerte nach der 18. BimSchV an

Nutzung	Immissionsrichtwerte nach der 18. BimSchV	Immissionsrichtwerte nach der 18. BimSchV	Immissionsrichtwerte nach der 18. BimSchV
	Tag Außerhalb d. Ruhezeiten	Tag innerhalb d. Ruhezeiten	Nacht
Reines Wohngebiet	50 dB (A)	45 dB (A)	45 dB (A)
Allg. Wohn- u. Kleinsiedlungsgebiet	55 dB (A)	50 dB (A)	50 dB (A)
Kern-Dorf- u. Mischgebiet	60 dB (A)	55 dB (A)	45 dB (A)
Gewerbegebiet	65 dB (A)	60 dB (A)	50 dB (A)

Die Sportaktivitäten des ISV wurden seit der letzten Untersuchung 1989 ausgeweitet. Dennoch kommt es während der abendlichen Ruhezeiten werktags nur zu geringfügigen Überschreitungen des Immissionsrichtwertes der Sportanlagenlärmschutzverordnung von 50 dB (A) in dem Bereich der zukünftigen Stellplatzanlage.

Außerhalb der sonntäglichen Ruhezeiten, also von 9.00 Uhr bis 13 Uhr, sowie nach 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr ergäbe sich bei einem durchschnittlichen Spieltag (Annahme: 1 Spiel mit 300 Zuschauern, 3 Spiele mit jeweils 50 Zuschauern) keine Überschreitung des Grenzwertes.

Bei einem vollen Spielbetrieb (Annahme: 300 Zuschauer) während der sonntäglichen Ruhezeiten kommt es zu deutlichen Überschreitungen der Grenzwerte. Bei einem Spielbetrieb mit einer geringen Zuschauerzahl (Annahme: 50 Zuschauer) kommt es schon zu geringfügigen Überschreitungen im südöstlichen Bereich des Planungsgebietes.

Nach Aussage des ISV ist die Einhaltung der Ruhezeiten am Sonntag der Regelfall. Da es sich bei der Sportanlage um eine Anlage handelt, die schon lange inmitten der Wohnbebauung existiert, ohne dass es zu Konflikten mit der angrenzenden Wohnbevölkerung kommt, ist davon auszugehen, dass hier eine Verträglichkeit der Nutzungen untereinander gegeben ist.

Bei selten eintretenden Ereignissen gelten um 10dB erhöhte Richtwerte. Insofern wäre es auch nicht problematisch wenn, einzelnen Fällen die sonntägliche Ruhezeit beeinträchtigt wird.

#### Schulsportanlage

Hinsichtlich der Immissionen durch die Sportanlage kann die Schulsportanlage außer Betracht bleiben, da sie einesteiils dem Schulbetrieb zuzuordnen ist und außerdem die Trainingszeiten außerhalb der Ruhezeiten liegen.

## 6. Flächen

Das Plangebiet umfasst folgende Flächenanteile:

	<b>Grundnutzung</b>	<b>Fläche in qm</b>	
1.	Allgemeines Wohngebiet (WA)	ca.	3.600 qm
2.	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	ca.	740 qm
3.	Öffentliche Grünfläche - Sportplatz -	ca.	260 qm
4.	Fläche für Versorgungsanlagen (Trafo)	ca.	50 qm
	<b>Gesamt</b>	<b>ca.</b>	<b>4.650 qm</b>

Durch das aktuelle Baukonzept werden die Voraussetzungen für die Errichtung von etwa 8 - 10 Wohneinheiten in Form von Doppel- und Appartementshäusern geschaffen.

## 7. Maßnahmen zur Verwirklichung

Bei Veräußerung der städtischen Fläche sind ca. 50 qm zur Sicherung der Trafo-Anlage als Versorgungseinrichtung zurückzubehalten. Weitere ca. 720 qm werden für die öffentlichen Verkehrsanlagen benötigt und sind nach entsprechender Herstellung auf Grundlage eines Erschließungsvertrages an die Stadt Itzehoe zu übergeben. Die öffentlichen Straßenbereiche werden nach Abschluss der Maßnahme entsprechend gewidmet.

Am südlichen Rand des Planungsgebietes verläuft innerhalb des Knickschutzstreifens ein Regenwasserrohr (Betonrohr) der Stadt Itzehoe. Das Rohr, sowie die dazu gehörenden Schächte müssen für Wartungsarbeiten zugänglich sein

Die Herstellung der Ver- und Entsorgung innerhalb des Plangebietes wird ebenfalls im Erschließungsvertrag geregelt und dann durch Anschluss an die bereits vorhandenen Leitungsnetze sichergestellt. Die Beseitigung des Hausmülls erfolgt entsprechend der Kreissatzung.

**Aufgestellt gem. § 9 Abs. 8 BauGB  
Itzehoe, 22.05.2007**

**Rüdiger Blaschke  
Bürgermeister**

**Drucksache Nr. 38/2007**

**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 20. September 2007**

**Zu Punkt 13 der Tagesordnung**

**Städtebauförderung -Programm Stadtumbau West**

**hier:** a) Stellung des Förderantrags 2008

b) Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Stadtanteil

**A) Erläuterungen:**

Die Stadt Itzehoe ist seit 2004 in dem Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau West. Insgesamt wurden bis jetzt für die Jahre 2004 bis 2006 2.274.000 € aus dem Programm bewilligt. Jeweils ein Drittel der Summe wird vom Bund, vom Land und der Kommune finanziert. Der Bewilligungszeitraum und damit die Auszahlung der Fördermittel erstreckt sich auf 5 Jahre.

Für das Jahr 2007 wurde aufgrund der laufenden Planungsphase kein Antrag gestellt.

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept ist nunmehr endgültig abgeschlossen. Die Umsetzung der Maßnahmen steht an. Für die Stadtumbaugebiete östl. der Hindenburgstraße und Alsen laufen die vorbereitenden Untersuchungen als Voraussetzung für eine förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet.

Mittel für den Erwerb des Alsengeländes stehen durch die o.a. Förderzusagen zur Verfügung.

Daher sollen mit den für die Programmjahre 2008-2012 zu bewilligenden Mittel folgende Maßnahmen, vorbehaltlich der Zustimmung des Innenministeriums, durchgeführt werden:

- Umgestaltung Coriansberg (Straßen- und Kanalbau:	350.000€
- Umgestaltung Sieversstraße (Straßen- und Kanalbau:	380.000€
- Grünmaßnahme Weesegelände:	200.000€
- Planungsmittel:	..50.000€
<b>Gesamt:</b>	<b>980.000€</b>

Durch zu erwartende Einnahmen aus dem Verkaufserlös der Wohnbaufläche Weese und Zinseinnahmen besteht ein Antragvolumen von

**800.000€**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2007 den Beschluss zur Antragstellung gefasst.

**B) Beschlussvorschlag:**

Die Ratsversammlung beschließt,

a) im Rahmen des Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau West für den Förderzeitraum 2008-2012 einen Antrag über 800.000 € zu stellen und

b) die Bereitstellung der finanziellen Mittel des Stadtanteils in Höhe von ca. 270.000€.

gez. Blaschke

## Drucksache Nr. 39/2007

### Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 20. September 2007

#### Zu Punkt 14 der Tagesordnung:

#### **Städtebauliche Gesamtmaßnahme Itzehoe-Edendorf**

##### **A) Erläuterungen:**

Einleitend wird zu dieser Thematik auf die Sitzungsvorlagen für den Sozialausschuss vom 10.07.07 – TOP 12 – und 05.09.07 – TOP 8 – verwiesen. Zur Sitzungsvorlage für die Sitzung des Sozialausschusses vom 05.09.07 ist eine ergänzende Sachverhaltsdarstellung durch die Verwaltung erfolgt, die sich in den nachstehenden Erläuterungen wieder findet.

Der Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses vom 05.09.07 war darüber hinaus der Entwurf eines Kooperationsvertrages beigelegt. Gebeten wird, den Entwurf vertraulich zu behandeln.

Gegenüber dem Vortrag der Verwaltung zur Sitzung des Sozialausschusses vom 10.07.07 in dieser Angelegenheit hat sich zwischenzeitlich ein veränderter Sachverhalt dergestalt ergeben, dass nunmehr doch durch die Eigentümerin Mitte August der Entwurf eines Kooperationsvertrages vorgelegt wurde.

Dieser Entwurf bedarf noch der Abstimmung mit dem Innenministerium und der Investitionsbank; ein zwischen allen Beteiligten abgestimmter Entwurf wird voraussichtlich Ende September/Anfang Oktober 2007 vorliegen.

Der Abschluss eines Kooperationsvertrages ist u. a. Voraussetzung für die Gewährung von Städtebauförderungsmitteln aus dem Programmteil „Soziale Stadt“, bezogen auf die städtebauliche Gesamtmaßnahme Itzehoe-Edendorf für die Programmjahre 2008 ff.

Dem Innenministerium wurde zwischenzeitlich zur Kenntnis gegeben, dass die Stadt unter der Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Ratsversammlung nun doch einen Antrag auf Gewährung von Städtebauförderungsmitteln für das Gebiet Edendorf für 2008 und Folgejahre stellen wird.

Der Antrag ist nach Rücksprache mit dem Innenministerium bis Ende Oktober 2007 dort einzureichen.

Voraussetzung für die Stellung des Antrages ist ein verpflichtender Beschluss der Ratsversammlung, insbesondere bezogen auf die Bereitstellung des städtischen Kostenanteils im Rahmen der Gesamtförderung durch Bund und Land.

Gegenstand des Antrages ist:

a) investive Maßnahmen

- Gestaltung des zentralen Platzes vor der Geschäftszeile
- Erneuerung des Belages Osterlohweg und Goldbergweg

Gesamtvolumen derzeit geschätzt rd. 470.000,00 €  
Kostenanteil Stadt 40 v. H. = 188.000,00 €

b) Weiterführung des Quartiersmanagements

Gesamtvolumen zurzeit geschätzt rd. 200.000,00 €  
Kostenanteil der Stadt 1/3 = 66.700,00 €

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 05.09.07 zusätzlich empfohlen, die Wegebeziehungen Osterlohweg und Goldbergweg als investive Maßnahmen in den Förderantrag 2008 ff. aufzunehmen, sodass sich das Kostenvolumen von bisher geschätzt 375.771,00 € um rd. 94.300,00 € auf neu 470.000,00 € (s. auch oben) erhöht.

Die Eigentümerin wird darüber hinaus ergänzende Maßnahmen in den Außen- und Freiraumanlagen des Fördergebietes durchführen; mit einem Kostenvolumen von geschätzt rd. 780.000,00 €.

Die Freiraumplanung ist durch Vertreter der Eigentümerin in der Sitzung des Sozialausschusses am 05.09.07 und in der Sitzung des Bauausschusses vom 11.09.07 vorgestellt worden.

Hinsichtlich der Förderfähigkeit der genannten Maßnahmen bedarf es noch der Abstimmung mit dem Innenministerium; hinzuweisen ist an dieser Stelle ebenfalls, dass die Mittelbereitstellung des städtischen Anteils von Zahlungszeiträumen im Bewilligungsbescheid abhängig ist; insofern für das Haushaltsjahr 2008 evtl. eine Berichtigung des städtischen Anteils erforderlich wird.

**B) Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Sozialausschusses beschließt die Ratsversammlung

- den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der CRE und der Investitionsbank auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs, der noch einer endgültigen Abstimmung bedarf;
- die Stellung eines Antrages auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm „Soziale Stadt“ für das Haushaltsjahr 2008 und Folgejahre. Das Gesamtvolumen des Antrages wird nach dem gegenwärtigen Stand auf 670.000,00 € festgelegt, aufgeteilt auf
  - investive Maßnahmen        470.000,00 €
  - Quartiersmanagement        200.000,00 €;
- die Bereitstellung eines städtischen Anteils zunächst für das Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 80.000,00 €;
- die Bereitstellung der verbleibenden städtischen Kostenanteile in den folgenden Haushaltsjahren lt. Kostenplan des Bewilligungsbescheides;
- die Weiterführung des Quartiersmanagements für eine zunächst vorgesehene Laufzeit von 5 Jahren.

gez. Blaschke

## Drucksache Nr. 40 /2007

### Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 20.9.2007

#### Zu Punkt 15 der Tagesordnung:

#### Region IZ – weitere Zusammenarbeit

##### A) Erläuterungen

Seit 2001 arbeiten die Stadt Itzehoe und ihre 15 Umlandgemeinden in der Arbeitsgemeinschaft Region IZ zusammen. Seit 2005 wird diese Zusammenarbeit durch die GLC Glücksburg Consulting Group als hauptamtliches Regionalmanagement geleitet. Es steht die Entscheidung an, ob und inwieweit dieser gemeinsame Prozess fortgeführt wird. Die 15 Umlandgemeinden haben sich inzwischen zu diesem Prozess bekannt und beschlossen, dass dieser weiter durch die GLC begleitet wird. Darüber hinaus haben die 15 Umlandgemeinden auch den im Hauptausschuss vorgelegten Entwurf einer Geschäftsordnung sowie die ebenfalls im Entwurf vorgelegte Vereinbarung über einen Finanzierungs- und Ausgleichsfonds beschlossen.

Nach Vorberatung in der internen Lenkungsgruppe der Stadt Itzehoe hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 3. September 2007 beschlossen, der Ratsversammlung zu empfehlen, den Prozess mit der GLC zunächst fortzuführen. Finanziert werden soll der Regionsprozess über einen Finanzierungsfonds, dessen kommunaler Eigenanteil sich zu je 1/3 aus der Finanzkraft, der Einwohnerzahl und der Fläche der beteiligten Gemeinden speist.

Der vorgeschlagene Ausgleichsfonds, der sich aus der Konversionsmaßnahme Breitenburg-Nordoe ergeben könnte, wurde vom Hauptausschuss abgelehnt. Hierüber soll noch gesondert verhandelt werden.

Die sich auf dieser Basis ergebende „Vereinbarung der an der Region IZ beteiligten Kommunen über einen Finanzierungsfonds“ ist als Anlage 1 beigefügt.

Darüber hinaus hat der Hauptausschuss die Empfehlung beschlossen, die Geschäftsordnung der Region IZ in § 3, Ziffer 1, 2. Absatz dahingehend zu ergänzen, dass je ein Vertreter der Ratversammlung vertretenen Fraktionen berechtigt ist, an den Sitzungen der Lenkungsgruppe zu teilzunehmen.

In der letzten Sitzung der Lenkungsgruppe der Region IZ am 4. September 2007, an der die Vorsitzenden der Itzehoer Ratsfraktionen bereits teilnahmen, wurde der Beschluss des Itzehoer Hauptausschusses vom 3. September mitgeteilt. Die Vertreter der anderen Kommunen erklärten sich mit der vom Hauptausschuss vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden. Hinsichtlich der Geschäftsordnung wurde aber eine Ergänzung dahingehend gewünscht, dass die Fraktionsvorsitzenden aller am Regionsprozess beteiligten Kommunen berechtigt sind, an den Sitzungen der Lenkungsgruppe teilnehmen zu können. Diesem berechtigten Wunsch sollte sich die Stadt Itzehoe nicht verschließen. Die geänderte Geschäftsordnung ist als Anlage 2 beigefügt.

Somit werden die Vorsitzenden der in der Itzehoer Ratsversammlung vertretenen Fraktionen künftig alle Einladungen zu den Sitzungen der Lenkungsgruppe erhalten um selbst teilnehmen oder bei Bedarf eine Vertretung entsenden zu können. Darüber hinaus soll die interne Lenkungsgruppe der Stadt Itzehoe jeweils rechtzeitig vor den Sitzungen der Lenkungsgruppe der Region IZ zusammenkommen, um vorher über die anstehende Tagesordnung zu beraten.



**B) Beschlussvorschlag**

Die Ratsversammlung beschließt,

1. Die Stadt Itzehoe bekennt sich weiterhin zur Region IZ.
2. Der mit der Glücksburg Consulting Group abgeschlossene Vertrag läuft für ein Jahr unverändert weiter.
3. Die Stadt Itzehoe stimmt der „Vereinbarung der an der Region IZ beteiligten Kommunen über einen Finanzierungsfonds“ in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zu
4. Die Stadt Itzehoe stimmt der Geschäftsordnung für die Region IZ in der als Anlage 2 beigefügten Fassung zu.

gez. Blaschke

# Geschäftsordnung

## der Region IZ

### § 1

#### **Vorbemerkung**

Die Geschäftsordnung für die Region IZ ergänzt bzw. ändert die Zielvereinbarung vom 11.12.2002 über die zukünftige Zusammenarbeit.

### § 2

#### **Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

1. Die Kooperationsgremien Lenkungsgruppe, Arbeitsgruppen und Beirat sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder durch den/die Sprecher/in oder eine/n von ihr/ihm Bevollmächtigte/n ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Diese Kooperationsgremien gelten danach als beschlussfähig, bis die/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds feststellt. Die/der Vorsitzende muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

Das Kooperationsgremium Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung mit einer Frist von 15 Minuten neu einberufen werden. Die Regionalversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vertreter jeder der Region IZ angehörenden Gemeinden/Stadt Itzehoe anwesend ist.

2. Jede an der Kooperation beteiligte Kommune ist in den Kooperationsgremien mit einer Stimme vertreten. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von mindestens 75 % gefasst. Die Beschlüsse zur Verwendung der Fondsmittel werden einstimmig gefasst.

## § 3

### Kooperationsgremien

Zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Region IZ bilden die beteiligten Kommunen folgende Gremienstrukturen:

#### 1. Lenkungsgruppe

Als zentrale Steuerungsgruppe des Prozesses fungiert die Lenkungsgruppe. Deren Mitglieder sind die Bürgermeister/innen der beteiligten Kommunen.

Als nicht stimmberechtigte Mitglieder der Lenkungsgruppe sind zur Teilnahme an den Sitzungen folgende Personen und Institutionen berechtigt:

- Die Sprecher/innen der thematischen Arbeitsgruppen
- Der/die Sprecher/in des Beirates
- Die Leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter Breitenburg, Itzehoe-Land und Krempermarsch.
- Ein/e Mitarbeiter/in der Verwaltung der Stadt Itzehoe
- Ein/e Vertreter/in des Kreises Steinburg
- Je ein/e Vertreter/in der in den kommunalen Gremien der Regionsgemeinden vertretenen Fraktionen

Die Lenkungsgruppe als koordinierendes Organ hat schwerpunktmäßig folgende Aufgabenbereiche:

- Informationsaustausch zwischen den Beteiligten der Region
- Koordinierung der Entwicklung der Region
- Begleitung der Arbeitsgruppen
- Initiierung weiterer projektbezogener Arbeitsgruppen oder Fachausschüsse bei Bedarf
- Entscheidung über Projekte
- Fondsverwaltung

Der Kreis der nicht stimmberechtigten Mitglieder kann durch Beschluss der Lenkungsgruppe erweitert oder verringert werden. Die Lenkungsgruppe tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Die Lenkungsgruppe wählt eine/n Sprecher/in sowie eine/n Stellvertreter/in aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder.

## 2. Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppe Wohnen, die Arbeitsgruppe Gewerbe, Industrie, Einzelhandel und Verkehr sowie die Arbeitsgruppe Naherholung, Tourismus und Ökologie haben in ihren jeweiligen Themenfeldern die Aufgabe, die in der Zielvereinbarung vom 11.12.2002 enthaltenen Projekte und Maßnahmen weiter voranzutreiben und neue Projekte und Maßnahmen zu entwickeln.

Weitere Arbeitsgruppen können nach Beschluss der Lenkungsgruppe eingerichtet werden. Beschlüsse der Arbeitsgruppen haben empfehlenden Charakter.

Jede Kommune ist in den Arbeitsgruppen mit einer Stimme vertreten. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder dieser Arbeitsgruppen sind zur Teilnahme folgende Einrichtungen und Institutionen berechtigt:

- Jeweils ein/e Mitarbeiter/in der Verwaltung der Stadt Itzehoe, sowie der Ämter Breitenburg, Itzehoe-Land und Krempermarsch
- Ein/e Vertreter/in des Kreises Steinburg
- Mitglieder der Lenkungsgruppe

Der Kreis der nicht stimmberechtigten Mitglieder kann durch Beschluss der jeweiligen Arbeitsgruppe erweitert oder verringert werden. Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Jede Arbeitsgruppe wählt eine/n Sprecher/in, die/der die Organisation der Arbeitsgruppe übernimmt sowie eine/n Stellvertreter/in.

Der/die Sprecher/in der Arbeitsgruppe oder dessen Vertretung nimmt an den Sitzungen der Lenkungsgruppe teil.

## 3. Beirat

Über den Beirat, dem Vertreter aus Wirtschaft, Marketing, Gewerkschaften, Kultur, Presse, Forschung und Wissenschaft, der Kreditwirtschaft, dem Jugendbereich, dem Umweltbereich und der kommunalen Ebene einschließlich Verwaltung angehören können, soll der Sachverstand der Region eingebunden und der Prozess der interkommunalen Zusammenarbeit und der Entwicklung unterstützt werden. Er soll auch die Funktion eines Ideengebers und eines Partners für die Regionsentwicklung haben. Er soll in regelmäßigen Abständen zu einer Diskussion über den Fortgang des Prozesses eingeladen werden und kann Empfehlungen an die Lenkungsgruppe geben.

Über die Einberufung, Zusammensetzung und Beteiligung des Beirates entscheidet die Lenkungsgruppe.

Der/die Sprecher/in des Beirates oder dessen Vertretung nimmt an den Sitzungen der Lenkungsgruppe teil.

#### **4. Regionalversammlung**

In der Regionalversammlung berichten die Vertreter der Kommunen der Region IZ über den Stand der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Projekte. Die Lenkungsgruppe und das Regionalmanagement für die Region IZ geben außerdem einen Ausblick auf künftige Projekte, eröffnen über die Diskussion die Möglichkeit, weitere Vorschläge für den Prozess zu machen und sollen so dazu beitragen, das „Wirkgefühl“ in der Region über die direkt Beteiligten hinaus zu stärken. Die Regionalversammlung tagt in der Regel einmal jährlich. Der Regionalversammlung gehören alle Gemeindevertreter/Stadtvertreter sowie Mitglieder der Arbeitsgruppen und des Beirates der Region IZ an.

#### **5. Regionalmanagement**

Um den Prozess der regionalen Zusammenarbeit und regionalen Entwicklung zu fördern, wird ein hauptamtliches Regionalmanagement eingesetzt.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft in der AktivRegion Steinburg**

Die Region IZ bildet keine eigene „AktivRegion“. Die Region IZ wird sich an der „AktivRegion Steinburg“ beteiligen um folgende Ziele für die Region IZ zu erreichen und dafür Fördermittel einzuwerben:

- Steigerung der Wirtschaftskraft sowie Sicherung und Steigerung der Beschäftigung
- Verbesserung des Bildungsstandes
- Verbesserung der Umweltqualität
- Verbesserung der Lebensverhältnisse

## Vereinbarung

der an der Region IZ beteiligten Kommunen über einen Finanzierungsfonds

### **1. Vorbemerkung**

Die Kommunen Bismünde, Breitenburg, Dägeling, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hohenaspe, Itzehoe, Kremperheide, Krempermoor, Lägerdorf, Münsterdorf, Neuenbrook, Oelixerdorf, Oldendorf, Ottenbüttel und Rethwisch kooperieren zur Stärkung des Wirtschaftsraumes Itzehoe miteinander.

Die Finanzierung von Projekten der Region IZ soll neu organisiert werden. Dazu soll ein Finanzierungsfonds geschaffen werden.

### **2. Der Finanzierungsfonds**

#### **2.1 Zusammensetzung**

Der Finanzierungsfonds wird aus Beiträgen der Kommunen Bismünde, Breitenburg, Dägeling, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hohenaspe, Itzehoe, Kremperheide, Krempermoor, Lägerdorf, Münsterdorf, Neuenbrook, Oelixerdorf, Oldendorf, Ottenbüttel und Rethwisch gebildet.

Fördermittel Dritter können in den Fonds aufgenommen, über diesen ausgezahlt und verwaltet werden.

#### **2.2 Bemessung und Fälligkeit der Beiträge**

Die Bemessung der von den Kommunen zu leistenden Beiträge berücksichtigt drei Komponenten, die jeweils zu einem Drittel in die Berechnung des Beitrages einfließen.

1. Die Einwohnerzahl zum 31.12. eines jeden Vorjahres
2. Die aktuelle Flächengröße der Kommune
3. Die Finanzkraft nach dem FAG nach dem Durchschnitt der vergangenen 3 Jahre

Die Beträge werden fällig zu 50 % zum 15.03. und zu 50 % zum 15.09. eines jeden Jahres.

### **3. Richtlinien zur Verwendung der Fondsmittel**

Die Fondsmittel werden zur Finanzierung des Regionalmanagements der Region IZ verwendet. Weiter werden an die beteiligten Kommunen der Region IZ Zuweisungen oder Zuschüsse zur (anteiligen) Finanzierung anerkannter Projekte verwendet. Über die Vergabe entscheidet die Lenkungsgruppe.

#### **4. Verwaltung**

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Lenkungsgruppe der Region IZ. Die Lenkungsgruppe kann eine an der Region IZ beteiligten Kommune oder einen Dritten mit der treuhändlerischen Verwaltung der Fondsmittel beauftragen. Die durch die Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten werden aus dem Fonds bestritten.

Einzelheiten zur Verwaltung und Rechnungslegung des Treuhandvermögens sind gesondert zu vereinbaren.

#### **5. Anforderungen an Projekte**

Förderfähig sind von der Lenkungsgruppe anerkannte Projekte für die Region IZ. Über die Anerkennung und eine Fondsbeteiligung/Förderung wird von der Lenkungsgruppe einzelfallbezogen entschieden.

Anerkannte Projekte sollen dazu beitragen, die Zusammenarbeit der Kommunen der Region IZ zu stärken und regionalbedeutsame Probleme zu lösen.

Anerkannte Projekte sollen weiterhin einen räumlichen oder funktionalen Bezug zur Region IZ haben, im Einklang mit der Zielvereinbarung vom 11.12.2002 stehen und die kooperative Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen stärken.

#### **6. Förderumfang**

Über die Höhe der Förderung entscheidet die Lenkungsgruppe. Die Mittel aus dem Fonds sollen die Finanzierung durch die Kommune sicherstellen und anderweitig erhaltene Zuwendungen ergänzen.

#### **7. Antragsverfahren**

Antragsberechtigt sind die an der Region IZ beteiligten Kommunen und die Arbeitsgruppen.

Förderanträge sind schriftlich an die von der Lenkungsgruppe mit der Geschäftsführung beauftragte Kommune oder Geschäftsstelle für die Region IZ zu richten.

Den Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen, Finanzierungspläne und Erläuterungen beizufügen, aus denen die Projektziele, die Maßnahmen und Erwartungen und die Finanzierung des Projektes hervorgehen.

#### **8. Gültigkeit**

Diese Vereinbarung hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2009. Die Gültigkeit verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn Sie nicht bis zum 30.9. des laufenden Jahres zum Ende des Folgejahres gekündigt wird.